

Satzung des Turnvereins „Elsava“ Elsenfeld 1905 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft des Vereins

- 1 Der im Jahre 1905 in Elsenfeld gegründete Turnverein führt den Namen: Turnverein „Elsava“ Elsenfeld 1905 e. V., im folgenden TVE genannt. Er hat seinen Sitz in Elsenfeld, Mühlweg 37, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
- 2 Der TVE ist Mitglied folgender Verbände bzw. Organisationen
Bayerischer Landessportverband e.V.
Bayerischer Turnverband e.V.
Deutscher Turnerbund e.V.
Deutsche Olympische Gesellschaft.
Der TVE erkennt die jeweiligen Satzungen an.
- 3 Durch Zugehörigkeit zu Verbänden kann der TVE die Mitgliedschaft auch in anderen Sportverbänden und in Organisationen erwerben.

§ 2 Zweck

- 1 Der Vereinszweck ist die Förderung und Pflege von Turnen und Sport in Wettkampf- und Freizeitform sowie des Gesundheitssportes.
- 2 Darüber hinaus stellt sich der TVE die Aufgabe, innerhalb der bestehenden oder von neu einzurichtenden Gliederungen des Vereins den Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, sich kulturell oder im Interesse der Gemeinschaft zu betätigen.
- 3 Der TVE bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports-

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der TVE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 52 AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der TVE dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der TVE ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden oder dem Ausschluss aus dem TVE oder bei Auflösung des TVE keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2 Der TVE ist politisch neutral. Niemand darf aus rassistischen oder religiösen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 4 Zweckerreichung

- 1 Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Erhaltung von geordneten Turn-, Sport-, Spiel- und sonstigen Übungen im Rahmen des Vereinszwecks
 - Vorbereitungen zur Ablegung sowie Abnahme von Sportabzeichen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten, eventuell bezahlten Übungsleitern
 - Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Wanderungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks
 - Unterhalt von vereinseigenen Sportstätten sowie der Turn- und Sportgeräte
- 2 Zur Information von Mitgliedern und Öffentlichkeit kann der TVE eine Vereinszeitschrift herausgeben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied ist jeder, der bei Inkrafttreten dieser Satzung als Mitglied aufgeführt wird.
- 2 Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 4 Als Beginn der Mitgliedschaft gilt das Datum der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, falls der Vorstand die Aufnahme nicht ablehnt. In diesem Fall beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- 5 Von allen aktiv Sport treibenden Mitgliedern kann der Vorstand eine ärztliche Bescheinigung über Sporttauglichkeit verlangen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem TVE oder durch Tod.
- 2 Die im Voraus entrichteten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Austritt

- 1 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3 Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, insbesondere wegen Rückstands von Beitragsleistungen von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Zwecke oder Interessen des Vereins

- wegen erheblichem oder wiederholten Verstoßes gegen die Haus und Platzordnung
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner erschienenen Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied und bei Minderjährigen den gesetzlichen Vertretern sowie dem jeweiligen Abteilungsleiter ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
 - 3 Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
 - 4 Wenn es die Vereinsinteressen angezeigt erscheinen lassen, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
 - 5 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Rechtswirksamkeit des Ausschlusses möglich. Über den Wiederaufnahme-Antrag entscheidet das Organ, das endgültig über den Ausschluss entschieden hat.
 - 6 Alle Beschlüsse sind mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 9 Maßregeln

- 1 Ein Mitglied kann aus weniger schwerwiegenden Anlässen als denen, die zu einem Ausschluss gem. § 8 berechtigen, mit vereinsinternen Maßregeln belegt werden.
- 2 Dies Maßregeln sind:
 - mündliche Abmahnung
 - schriftlicher Verweis
 - Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 Euro
 - Sperre bis zu einem Jahr für Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 10 Beiträge

- 1 Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres festgelegt. Sie treten frühestens am 01.01. des darauffolgenden Jahres in Kraft.
Beitragsänderungen werden in der „Elsfelder Rundschau“ und in der Vereinszeitung veröffentlicht.
- 2 Die Beitragszahlung beginnt mit dem Eintrittsmonat. Die Beiträge werden bei jährlicher Zahlungsweise fällig am 1. Februar eines Jahres. Die Beitragsentrichtung erfolgt in der Regel durch Bankeinzug. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
Wird dem Bankeinzug bei Fälligkeit widersprochen oder kann der Bankeinzug aus sonstigen Gründen, die nicht vom Verein zu vertreten sind, nicht erfolgen, so trägt das Mitglied die anfallenden Kosten.
Stundungen oder Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag kann in besonderen Fällen entsprochen werden.

§ 11 Rechte und Pflichten

- 1 Grundsätzlich haben alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten, sowie nicht in dieser Satzung oder anderen Vereinbarungen abweichende Regelungen enthalten sind.
- 2 Die Mitglieder haben für die Erhaltung des Vereinsvermögens sowie für das Wohl und die Förderung des Vereins einzutreten. Alle Mitglieder sind berechtigt, das Vereinswappen zu tragen. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen eines festgelegten Übungsplanes die

zur Verfügung stehenden Sportstätten zu benutzen.

§ 12 Wahl und Stimmrecht

- 1 In Versammlungen haben die Mitglieder beratende und beschließende Stimme.
- 2 Stimmberechtigt und wählbar sind volljährige, geschäftsfähige Mitglieder. Die Bestimmungen der Jugendordnung des Vereins bleiben hiervon unberührt.
- 3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn ihre schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des TVE ist die Mitgliederversammlung. Sie kann stattfinden als
 - ordentliche Mitgliederversammlung
 - außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 2 Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder einzuladen. Die Einladung erfolgt gleichzeitig mit der Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung geschieht in Form einer Bekanntmachung in der örtlichen und ggf. in der vereinseigenen Presse unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste haben jedoch Zutritt. Von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte können Nichtmitglieder ausgeschlossen werden.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 2 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes und der Fachwarte
 - Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages (sofern erforderlich)
 - Wahlen (sofern erforderlich).
- 3 Anträge können von allen Mitgliedern, auch von nichtstimmberechtigten, gestellt werden. Anträge sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
Weitere Anträge können in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 1. der Vorstand dies beschließt

2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angaben von Zweck und Gründen den Antrag stellt
 3. mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtsperiode ausscheidet.
- 2 Weitere Gründe zur Einberufung sind:
1. Ersatzwahlen für den Vorstand während des Geschäftsjahres
 2. Neufestlegung des Mitgliederbeitrages
 3. Satzungsänderungen
 4. Auflösung von Vereinsabteilungen
 5. Auflösung des Vereins.

Mit Ausnahme den Nr. 5 (siehe § 25) können die Einberufungsgründe auch in einer anstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.
Die Einberufung hat spätestens 3. Wochen seit Vorliegen des Grundes zu erfolgen.

§ 17 Beschlussfassung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 3 Geheime Wahlen oder Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder bei Wahlen zwei oder mehr Kandidaten vorgeschlagen sind.

§ 18 Besondere Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse über die Neufestsetzung von Beiträgen sind mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- 2 Für Beschlüsse über die „Abänderung des Namens und des Vereinszwecks müssen mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Für den Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 3 Für Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen müssen mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und es ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für Beschlüsse über sonstige Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Technischer Leiter
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - Jugendsprecher

Abteilungsleiter Basketball
Abteilungsleiter Faustball
Abteilungsleiter Gesundheitssport
Abteilungsleiter Herzsport
Abteilungsleiter Judo
Abteilungsleiter Leichtathletik
Abteilungsleiter Schwimmen
Abteilungsleiter Tischtennis
Abteilungsleiter Turnen
Abteilungsleiter Volleyball.

- 2 Der Vorstand führt den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens fünf Vorstandmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend ist. Sind zu einer Sitzung nicht die Mehrheit der Vorstandmitglieder erschienen, wird eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung anberaumt, bei der Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn mindestens sechs Vorstandmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nicht anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 3 Der Vorstand hat die ihm in der Satzung und anderen Vereinsbestimmungen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen sowie Anregungen und Anliegen der Abteilungen oder Ausschüsse zu behandeln. Er ist für Aufgaben zuständig, die wegen ihrer Dringlichkeit schnell erledigt werden müssen, soweit sie für den Verein nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er kann Aufgaben im Rahmen der Finanzordnung des Vereins bewilligen und anweisen sowie zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- 4 Die Vorstandmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und Zusammenkünften der Abteilungen, Ausschüsse und der Jugend beratend teilzunehmen.
- 5 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur vertreten dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 6 Die Vereins- und Orgaämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 7 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 8 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 19 Abs. 7 trifft der Vorstand. Gleiches gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 20 Ausschüsse

- 1 Im TVE sind folgende ständige Ausschüsse vorhanden:
 - Vereinsgesellschaftsausschuss;
 - Instandhaltungs- und Renovierungsausschuss;
 - Ehrungsausschuss;
 - Redaktion Vereinszeitschrift WIR.
- 2 Die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Leiter werden vom Vorstand berufen. Für sonstige Aufgaben können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand weitere Ausschüsse gebildet werden. Der Leiter wird vom Vorstand berufen.

Ein für eine zeitlich befristete Aufgabe gebildeter Ausschuss wird nach deren Erledigung wieder aufgelöst.

§ 21 Abteilungen

- 1 Für die im Verein betriebenen Sportarten Basketball, Faustball, Gesundheitssport (Rückenschule, Pilates etc.), Herzsport, Judo (Aikido), Leichtathletik (Triathlon), Schwimmen, Tischtennis (Badminton), Turnen (Aerobic, Tanz, Gymnastik etc.) und Volleyball bestehen Abteilungen oder können im Bedarfsfall für weitere Sportarten gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 2 Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Er wird durch die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Wird eine Abteilung neu gegründet oder kommt eine Wahl durch die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat nicht zustande, wird bis zu einer Neuwahl durch die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder der Abteilungsleiter durch den Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Verbindungen mit anderen Vereinen, Spiel- oder Startgemeinschaften müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 3 Der Abteilungsleiter ist berechtigt, eine Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufungsfrist des § 14 der Satzung gilt entsprechend. Weitere Festlegungen regelt die jeweilige Abteilungsordnung. Vor der Einberufung ist der 1. Vorsitzende zu unterrichten. Sofern an der Abteilungsversammlung keiner der drei Vorsitzenden teilnimmt, wird in der nächsten Sitzung des Vorstandes über das Ergebnis der Abteilungsversammlung berichtet.
- 4 Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
Die Erhebung von Aufnahmegebühren der einzelnen Abteilungen oder von laufenden Abteilungsbeiträgen bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder.
Anschaffungen für Abteilungen sind Eigentum des Vereins.
Aufnahmegebühren der einzelnen Abteilungen, laufende Abteilungsbeiträge, abteilungsbezogene Spenden und die Hälfte des Reinerlöses von Abteilungsveranstaltungen werden in der Regel für die jeweiligen Abteilungsbelange verwendet.
Näheres regelt die Finanzordnung.
- 5 Verweigert der Vorstand seine Zustimmung zur Gründung einer Abteilung oder die Genehmigung der Wahl eines Abteilungsleiters oder einer Abteilungsordnung, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 22 Wahlen und Berufungen

- 1 Der nach der Jugendordnung des Vereins gewählte Jugendsprecher wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Kommt eine Wahl nicht zustande oder wird der gewählte Jugendsprecher von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so kann vom Vorstand ein Vereinsmitglied bis zu einer gültigen Neuwahl mit der Vertretung der Jugend kommissarisch beauftragt werden.
- 2 Folgende Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Technischer Leiter
 - Pressereferent

Jugendsprecher.

Zur Absicherung einer störungsfreien Vereinsführung erfolgt die Wahl der vorgenannten Vorstandmitglieder in einem Turnus, wonach in einem Jahr immer nur die Hälfte neu gewählt wird.

Die im Vorstand vertretenen Abteilungsleiter werden von den stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

- 3 Wiederwahl ist, soweit nicht spezielle einschränkende Vorschriften bestehen, zulässig.
- 4 Für die Berufung von Ausschussmitgliedern und Abteilungsleitern gelten die besonderen Vorschriften der §§ 20 und 21 dieser Satzung.
- 5 Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied eines Gremiums vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Amt aus, so beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied, ggf. bis zur nächsten satzungsmäßig festgelegten Wahl.
Er hat dabei Vorschläge des betreffenden Gremiums nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen.

§ 23 Protokolle

- 1 Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Sie kann nach Ablauf einer Woche seit dem Tag der Versammlung innerhalb von weiteren vier Wochen von jedem Mitglied des TVE beim Schriftführer oder in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Einsichtnahme schriftlich beim Vorstand geltend zu machen.
- 2 Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen sowie von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- 3 Im Übrigen sind über sämtliche Sitzungen oder sonstige Zusammenkünfte von Ausschüssen, Abteilungen oder der Jugend des Vereins Niederschriften anzufertigen, in denen gefasste Beschlüsse ihrem Wortlaut nach und der wesentliche Inhalt der behandelten Fragen enthalten sind. Sie sind vom jeweiligen Leiter der Sitzung bzw. sonstigen Zusammenkunft und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

§ 24 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer geben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 25 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die als einziger Tagesordnungspunkt hat: „Auflösung des Vereins“.
- 2 Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt namentlich.

- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke (ist laut Finanzamt Aschaffenburg bei einer Satzungsänderung in „Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“ zu ändern) fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Marktgemeinde Elsenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 26 Ergänzende Ordnungen

- 1 In Ergänzung zu dieser Satzung kann sich der Verein eine Wahl-, Finanz-, Ehren-, Sportstättenordnung mit Hausordnung sowie eine Geschäftsordnung geben.
- 2 Die Jugend des TVE kann sich eine Jugendordnung geben, die vom Vorstand genehmigt und von der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
Bei Änderungen ist entsprechend zu verfahren.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2007 beschlossen.
Damit tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.